

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 28.11.2024

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.10.2024 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2024/185 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2024/198 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Verteilung der Ausschussvorsitze
Vorlage: 2024/199 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2024/183 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 9 | Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)
Vorlage: 2024/133 | Berichterstatterin: Frau Lamers |

Einladung

- TOP 10 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/170 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 11 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/169 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/171 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/172 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/173 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 15 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/174 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 16 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025
Vorlage: 2024/180 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 17 Gleichstellungsplan - Fortschreibung
Vorlage: 2024/175 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 18 Sachstandsbericht "Zukunftsplan Schulen 2040" - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2024/197 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 19 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
Vorlage: 2024/123 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 20 Freibad Rastede - Aktualisierung des Kostenrahmens
Vorlage: 2024/189A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 21 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 22 Anfragen und Hinweise
- TOP 23 Einwohnerfragestunde
- TOP 24 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/185

freigegeben am **22.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 14.11.2024

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Rüdiger Kramer ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit die Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Rüdiger Kramer hat seinen Mandatsverzicht mit Schreiben vom 01.10.2024 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Rüdiger Kramer wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Jöran Gertje aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“ ist. Herr Gertje hat jedoch mit Schreiben vom 14.10.2024 fristgerecht gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er die Wahl nicht annehmen möchte.

Entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wäre sodann Frau Silvia Heinemann aufgrund der auf sie entfallenen Stimmenzahl „Nachrückerin“. Diese hat mit Schreiben vom 19.10.2024 bestätigt, die Wahl annehmen zu wollen. Ihre Mitgliedschaft im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Kramer.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Mandatsverzicht

Rüdiger Kramer
Am Hankhauser Busch 32
26180 Rastede
Tel. 04402/81165 oder 0152-56771444
Email: r.kramer@ewe.net

Bürgermeister Lars Krause,
Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede



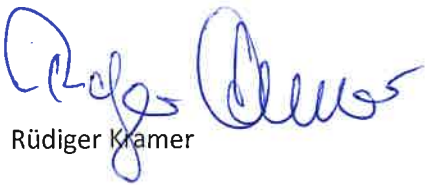
Rastede, den 01. Oktober 2024

Mandatsverzichterklärung gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lars Krause,

hiermit erkläre ich entsprechend dem § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG den Verzicht auf mein Ratsmandat im Rat der Gemeinde Rastede zur nächsten Ratssitzung am 10. Dezember 2024.

Mit freundlichen Grüßen


Rüdiger Kramer

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/198

freigegeben am **27.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 26.11.2024

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Wilhelm Janßen wird als Ersatz für Herrn Rüdiger Kramer als Beigeordneter in den Verwaltungsausschuss entsandt. Stellvertreter von Herrn Wilhelm Janßen wird Herr Dennis Eike.
2. Herr Dennis Eike wird als Ersatz für Herrn Rüdiger Kramer in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen entsandt.
3. Frau Silvia Heinemann wird als Ersatz für Rüdiger Kramer in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Frau Silvia Heinemann wird als Ersatz für Herrn Dennis Eike in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales entsandt.
5. Herr Alexander von Essen wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Salhofen in den Feuerschutzausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat vor dem Hintergrund des Mandatsverzichtes von Herrn Rüdiger Kramer gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen vorzunehmen:

a) Verwaltungsausschuss:

Herr Wilhelm Janßen wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

Als Stellvertreter von Herrn Wilhelm Janßen wird Herr Dennis Eike berufen.

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen:

Herr Dennis Eike wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Frau Silvia Heinemann wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

d) Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales:

Frau Silvia Heinemann wird Herrn Dennis Eike ersetzen.

Zudem hat die CDU-Fraktion darum gebeten, folgende Umbesetzung im Feuer-
schutzausschuss vorzunehmen:

e) Feuerschutzausschuss:

Herr Alexander von Essen wird Herrn Wolfgang Salhofen ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der SPD-Fraktion

Anlage 2: Schreiben der CDU-Fraktion

Kobbe, Ralf

Betreff: Veränderungen Ausschussbesetzung

Von: monika.sager-gertje@ewetel.net <monika.sager-gertje@ewetel.net>

Gesendet: Montag, 25. November 2024 17:17

An: Kobbe, Ralf <Kobbe@rastede.de>

Cc: Segebade, Horst <horst.segebade@web.de>

Betreff: Veränderungen Ausschussbesetzung

Sehr geehrter Herr Kobbe,

da Rüdiger Kramer in der Ratssitzung am 10. Dezember ausscheidet und Silvia Heinemann für ihn die offizielle Nachrückerin ist, würden wir gerne folgende Ausschussbesetzungen vornehmen bzw. verändern:

Verwaltungsausschuss:

für Rüdiger Kramer - Wilhelms Janßen

Vertretung für Wilhelm Janßen – Dennis Eike

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen:

für Rüdiger Kramer – Dennis Eike

Kultur- und Sportausschuss:

für Rüdiger Kramer – Silvia Heinemann

Ausschuss Generationen, Gleichstellung und Soziales:

für Dennis Eike – Silvia Heinemann

Monika Sager-Gertje

Ligusterweg 23

26180 Rastede

Tel: 04402 70032

Mail: monika.sager-gertje@ewetel.net

Herrn
Lars Krause
Bürgermeister der Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

26. November 2024

Umbesetzungen im Feuerschutzausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU-Fraktion bitte ich Sie, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung folgende Umbesetzungswünsche meiner Fraktion für den Feuerschutzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Herr Michael Fierkens übernimmt als Ersatz für Herrn Dieter Ahlers im Feuerschutzausschuss den Ausschussvorsitz.
2. Herr Alexander von Essen wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Salhofen in den Feuerschutzausschuss entsandt.
3. Herr Alexander von Essen übernimmt von Herrn Michael Fierkens den stellvertretenden Ausschussvorsitz.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und danke bereits im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Alexander von Essen', is placed above the printed name.

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/199

freigegeben am **27.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 26.11.2024

Verteilung der Ausschussvorsitze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Michael Fierkens übernimmt als Ersatz für Herrn Dieter Ahlers den Ausschussvorsitz im Feuerschutzausschuss.

Herr Alexander von Essen wird für den Feuerschutzausschuss als Vertreter für den Vorsitzenden Herrn Michael Fierkens benannt.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 02.11.2021 sind nach § 71 Abs. 8 NKomVG für die Fachausschüsse die Vorsitze nach dem sogenannten Zugriffsverfahren verteilt worden.

Die CDU-Fraktion hat seinerzeit für den Feuerschutzausschuss den Vorsitzenden Herrn Dieter Ahlers und den Vertreter Herrn Michael Fierkens benannt. Mit Schreiben vom 26.11.2024 hat die CDU-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Michael Fierkens den Ausschussvorsitz von Herrn Dieter Ahlers übernehmen soll. Als Vertreter von Herrn Michael Fierkens möchte die CDU-Fraktion Herrn Alexander von Essen benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der CDU-Fraktion

Herrn
Lars Krause
Bürgermeister der Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

26. November 2024

Umbesetzungen im Feuerschutzausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU-Fraktion bitte ich Sie, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung folgende Umbesetzungswünsche meiner Fraktion für den Feuerschutzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Herr Michael Fierkens übernimmt als Ersatz für Herrn Dieter Ahlers im Feuerschutzausschuss den Ausschussvorsitz.
2. Herr Alexander von Essen wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Salhofen in den Feuerschutzausschuss entsandt.
3. Herr Alexander von Essen übernimmt von Herrn Michael Fierkens den stellvertretenden Ausschussvorsitz.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und danke bereits im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Alexander von Essen', is placed above the printed name.

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/183

freigegeben am **22.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 13.11.2024

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Sonja Diekmann, wohnhaft in Rastede, wird als Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Frau Monika Langer, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretende Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 29.10.2024 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde Frau Sonja Diekmann gewählt. Stellvertretender Vertreter der Elternschaft für den Schulausschuss ist Frau Monika Langer. Die Vorschläge des Gemeindeelternrates sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/133

freigegeben am **16.08.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 15.08.2024

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wird

1. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 entsprechend angewendet und
2. gemäß § 2 NBKAG auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Viele Kommunen in Niedersachsen befinden sich bei der Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse im Rückstand. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen ohne entsprechende Vereinfachungs- bzw. Beschleunigungsregelungen nicht gelingen wird, kurz- oder zumindest mittelfristig alle rückständigen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zudem geprüft sowie beschlossen zu bekommen, hat das Land Niedersachsen das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verabschiedet.

Hiermit werden für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen geschaffen, die die Aufstellung, die Prüfung und den Beschluss verfristeter Jahresabschlüsse vereinfachen bzw. beschleunigen.

Das NBKAG bietet nach § 1 Abs. 1 für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Möglichkeit, zum einen auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und zum anderen auf die Teilergebnisrechnungen (§ 52 Abs. 3 KomHKVO) sowie die Teilfinanzrechnungen (§ 53 Abs. 3 KomHKVO) zu verzichten. Ebenso kann nach § 2 NBKAG für den Übergangszeitraum bis einschließlich 2022 auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Auch die Gemeinde Rastede befindet sich hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse im Rückstau. Bis jetzt konnten lediglich die doppelten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2016 fertiggestellt, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Rat beschlossen werden. Der Jahresabschluss für 2017 ist fertiggestellt und befindet sich aktuell beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Die Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind bereits weitestgehend abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 01.10.2024 können diese Jahresabschlüsse unter Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG kurzfristig fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Im Anschluss daran kann die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 forciert werden. Die Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG würde den Arbeitsaufwand deutlich verringern und die Fertigstellung der Jahresabschlüsse entsprechend beschleunigen.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 schlägt die Verwaltung zudem vor, gemäß § 2 NBKAG auf die Prüfung dieser Jahresabschlüsse zu verzichten, da eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen wird und hiermit eine weitere zeitliche Verzögerung einhergeht.

Ziel ist es, die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022 unter Anwendung der Übergangsregelungen des NBKAG bis Ende 2025 aufzustellen und vom Rat der Gemeinde Rastede beschließen zu lassen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Prüfung der Jahresabschlüsse über einen Zeitraum von drei Jahren bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Zeitnah soll sich nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 die Fertigstellung der dann noch offenen Jahresabschlüsse (2023 und Folgejahre) anschließen, sodass mittelfristig die Jahresabschlüsse letztendlich nach den zeitlichen Vorgaben des § 129 NKomVG aufgestellt werden. Diese sind wieder in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise aufzustellen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte der Hinweis, dass für den Jahresabschluss 2023 möglicherweise nur ein eingeschränktes Testat erteilt werden kann, da aufgrund des Verzichts einer Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ungeprüfte Vermögenswerte der vorangegangenen drei Jahre vorliegen und dies zu einem erhöhten Prüfungsrisiko führt. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein eingeschränktes Testat für 2023 hinzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/170

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2025 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Frischwasser	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	2.055,14 €	3.156,02 €	4.800,00 €	2.300,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.145,07 €	6.174,90 €	6.600,00 €	6.630,00 €
Regiekosten Verwaltung	13.000,00 €	12.100,00 €	10.000,00 €	11.500,00 €
Abschreibungen	858,00 €	857,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	12,00 €	14,00 €	26,00 €	29,00 €
WC Marktplatz / öffentl. Toilette	1.011,47 €	1.500,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
Aufwendungen gesamt	23.083,68 €	23.803,92 €	23.686,00 €	22.718,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Stromkosten

Die Ausschreibung der Strompreise für 2025 hat einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr ergeben. Dadurch verringern sich die Stromkosten um 2.500 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauchs zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 1.500 Euro.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2025 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen verringern sich gegenüber 2024 um insgesamt rund 950 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Wird weiterhin ein Gebührensatz von 1,90 Euro je angefangenen Frontmeter zu Grunde gelegt, ergeben sich Einnahmen in Höhe von 20.520 Euro. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich weiterhin ein fortzuschreibendes Defizit ab. Da diese Tendenz aber noch nicht abschließend bestätigt werden kann, fließt dieses Defizit noch nicht in die Gebührenkalkulation für 2025 ein.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet.

Somit ergeben sich insgesamt folgende Erträge:

Erstattung Stromkosten	2.300,00 €
Benutzungsgebühren	20.520,00 €
Erträge insgesamt	22.820,00 €

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein minimaler Überschuss in Höhe von 102 Euro.

Aufwendungen	22.718,00 €
Erträge	22.820,00 €
Überschuss	102,00 €

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2022	23.083,68 €	19.226,37 €	-3.857,31 €	-2.530,74 €
2023	23.803,92 €	21.983,22 €	-1.820,70 €	-4.351,44 €
2024	23.686,00 €	25.320,00 €	1.634,00 €	-2.717,44 €
2025	22.718,00 €	22.820,00 €	102,00 €	-2.615,44 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 2.615,44 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge (2024 = 1,90 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/169

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2025 auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Reinigungskosten Fremdfirma	63.456,32 €	63.982,48 €	66.000,00 €	75.500,00 €
Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma	33.741,79 €	35.893,92 €	38.000,00 €	39.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.003,15 €	10.355,90 €	10.900,00 €	11.100,00 €
Regiekosten Verwaltung	17.000,00 €	19.800,00 €	17.200,00 €	21.500,00 €
Aufwendungen gesamt	124.201,26 €	130.032,30 €	132.100,00 €	147.100,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Zum 01.01.2025 tritt die Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) neu in Kraft. In dem Zusammenhang wurde das der Verordnung beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 1) um weitere Straßen ergänzt. Der Gemeinde obliegt die Reinigungspflicht dieser Straßen, sodass diese der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zuzuordnen sind.

In Folge dessen werden sich die Kosten für die Reinigung durch eine Fremdfirma sowie die Kosten für die Kehrgutentsorgung entsprechend erhöhen. Es wird mit einem Anstieg der Kosten in Höhe von insgesamt 10.500 Euro gerechnet.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten sind leicht gestiegen und mit 11.100 Euro veranschlagt.

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 4.300 Euro.

Insgesamt erhöhen sich die für 2025 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 15.000 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	147.100,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	36.775,00 €
gebührenrelevante Aufwendungen	110.325,00 €

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 110.325 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Durch die Aufnahme weiterer Straßen im Zuge der Änderung der Straßenreinigungsverordnung erhöhen sich die Quadratwurzeleinheiten auf insgesamt 138.800 Einheiten. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 110.325 Euro und eines nach 2025 fortzuschreibenden Überschusses in Höhe von 2.975 Euro ergibt sich bei 138.800 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,77 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 106.800 Euro für 2025.

Im Ergebnis ergibt sich somit für 2025 ein Defizit in Höhe von 3.525 Euro. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre ist ein Defizit in Höhe von 549,34 Euro fortzuschreiben.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Gebührenrelevante Aufwendungen	93.150,95 €	97.524,23 €	99.075,00 €	110.325,00 €
Erträge	95.663,48 €	102.042,19 €	98.200,00 €	106.800,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	2.512,54 €	4.517,97 €	- 875,00 €	- 3.525,00 €
Fortschreibung	- 667,31 €	3.850,66 €	2.975,66 €	-549,34 €

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit (2024 = 0,77 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/171

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2025 auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, das heißt, bei der Gebührekalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührekalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- Kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	521.467,26 €	498.420,00 €	605.200,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	338.391,00 €	315.000,00 €	346.400,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	27.890,00 €	38.000,00 €	93.400,00 €	102.800,00 €
Aufwendungen gesamt	887.748,26 €	851.420,00 €	1.045.000,00 €	1.069.390,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Kosten für die Unterhaltung der Kanalanlagen und der Regenwasserrückhaltebecken sind weiterhin die höchsten Aufwandspositionen. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Kanälen sind 2025 insgesamt 245.000 Euro eingeplant. Für die Unterhaltung der Regenwasserrückhaltebecken werden voraussichtlich 25.000 Euro benötigt.

Zudem steigen durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 16.700 Euro.

Abschreibungen

Für 2025 beträgt der Ansatz für Abschreibungen 362.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Gegenüber 2024 steigen die Gesamtaufwendungen um insgesamt 24.390 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2025 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.102.700 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 589.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.102.700	0,7966	1.675.011	78 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	589.000	0,7966	469.197	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 604.490 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden.

Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 2.500 Euro abgezogen werden.

	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	gesamt
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	471.500,00 €	132.990,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	201.900,00 €	160.200,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen	55.250,00 €	47.550,00 €	102.800,00 €
abzgl. Erträge	-2.500,00 €	0,00 €	-2.500,00 €
Aufwendungen gesamt	726.150,00 €	340.740,00 €	1.066.890,00 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 726.150 Euro.

Der Betrag von 340.740 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 726.150 Euro ist ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 61.200 Euro zu berücksichtigen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 664.950 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.102.700 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,31 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.102.700 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,31 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 651.800 Euro.

In der Kalkulation für 2025 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 74.350 Euro.

Aufwendungen	726.150,00 €
Erträge	651.800,00 €
Defizit 2025	-74.350,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Satz in €	gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2022	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.059.415	615.953,41	605.364,40	10.589,01	16.046,53
2023	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.085.000	619.901,09	499.012,80	120.888,29	136.934,82
2024	Nachkalkulation					
	0,30	2.098.600	629.500,00	705.150,00	-75.650,00	61.284,82
2025	Kalkulation					
	0,31	2.102.700	651.800,00	726.150,00	-74.350,00	-13.065,18

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 13.065,18 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche (2024 = 0,30 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutraler Ertrag 953812002	Wirtschaftsrechnung	Rohrnetz 9538130001	Gräben 9538130002	Regenwasser- rückhaltebecken 9538130003	Straßen- einlaufschächte 9538130004	Grundstücks- anschlüsse 9538130007	Personalkosten 9538130050	Sach- und Dienstleistungen 9538130051	Regiekosten 9538130051
1. Personalaufwand													
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	96.270			96.270						96.270		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	5.200			5.200						5.200		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	19.520			19.520						19.520		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	400			400						400		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	100			100						100		
443113	Reisekosten	100			100						100		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand													
421110	Unterhaltung Grundstück	3.000			3.000			3.000					
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	340.000			340.000	245.000		25.000	70.000				
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000			5.000			5.000					
422200	Erwerb geringwertiges Vermögen	3.000			3.000				3.000				
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	14.200			14.200	13.000						1.200	
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	400			400	400							
481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des Grundstückes	43.300			43.300			43.300					
481200	Regieumlage	74.000			74.000								74.000
Zwischensumme 1. und 2.		604.490,00	0,00	0,00	604.490,00	258.400,00	0,00	76.300,00	73.000,00	0,00	121.590,00	1.200,00	74.000,00
3. Kalkulatorischer Aufwand													
	Kalkulatorische Abschreibungen	362.100,00			362.100,00	268.000,00		50.300,00		41.700,00		2.100,00	
	Kalkulatorische Zinsen (0,76 %)	102.800,00			102.800,00	81.700,00		13.400,00		7.700,00			
Zwischensumme 3.		464.900,00	0,00	0,00	464.900,00	349.700,00	0,00	63.700,00	0,00	49.400,00	0,00	2.100,00	0,00
4. Umlagen													
	Personalkosten					93.870,00		27.720,00			-121.590,00		
	Sach- u. Dienstleistungen					1.620,00		480,00				-2.100,00	
	Regiekosten					57.130,00		16.870,00					-74.000,00
	Straßeneinlaufschächte					56.360,00		16.640,00	-73.000,00				
Zwischensumme 4.						208.980,00	0,00	61.710,00	-73.000,00	0,00	-121.590,00	-2.100,00	-74.000,00
Summe Gesamtaufwand		1.069.390,00	0,00	0,00	1.069.390,00	817.080,00	0,00	201.710,00	0,00	49.400,00	0,00	1.200,00	0,00
5. Erträge													
331110	Genehmigungsgebühren	-2.500,00			-2.500,00	-2.500,00							
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-651.800,00			-651.800,00	-522.743,60		-129.056,40					
	Anteil Straßenentwässerung	-340.740,00			-340.740,00	-272.592,00		-68.148,00					
Summe Erträge		-995.040,00	0,00	0,00	-995.040,00	-797.835,60	0,00	-197.204,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Ergebnis													
Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)		74.350,00	0,00	0,00	74.350,00	19.244,40	0,00	4.505,60	0,00	49.400,00	0,00	1.200,00	0,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	258.400,00	76.300,00	334.700,00
%-Satz der Gesamtkosten	77,20%	22,80%	

Verteilung			
Personalkosten	93.867,48	27.722,52	121.590,00
Sach- u. Dienstleistungen	1.621,20	478,80	2.100,00
Regiekosten	57.128,00	16.872,00	74.000,00
Straßeneinlaufschächte	56.356,00	16.644,00	73.000,00

Umlagenberechnung - Erträge	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	817.080,00	201.710,00	1.018.790,00
%-Satz der Gesamtkosten	80,20%	19,80%	

Verteilung			
Umlage der Erträge	-522.743,60	-129.056,40	-651.800,00
Anteil Straßenentwässerung	-272.592,00	-68.148,00	-340.740,00

Berechnung qm NW-Grundstücksflächen	qm	Faktor	gebührenpflichtige Fläche
Vollversiegelte Fläche	1.576.154	1,00	1.576.154,00
Teilversiegelte Fläche	636.420	0,70	445.494,00
Sonstige versiegelte Flächen	80.756	0,40	32.302,40
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	20.709	0,50	10.354,50
Zisterne (Garten/Restfläche)	5.767	1,00	5.767,00
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	11.625	0,10	1.162,50
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.424	1,00	1.424,00
zu berücksichtigende Fläche	2.332.855		2.072.658,40
			30.000,00
			2.102.700,00

Schätzung weitere gebührenpflichtige Flächen 2025
Zuberücksichtigende Fläche für Gebührenkalkulation 2025

Prozentuale Aufteilung Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung

	Fläche	Regenhöhe	abgeflossene Regenwassermenge	Anteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.102.700,00	0,7966	1.675.010,82	78%
Gewichtete Verkehrsfläche	589.000,00	0,7966	469.197,40	22%
	2.691.700,00		2.144.208,22	

Gebührenermittlung

	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,00%	22,00%	100,00%
Betriebskosten	471.500,00	132.990,00	604.490,00
abzüglich Erträge	-2.500,00	0,00	-2.500,00
kalk. Abschreibungen	201.900,00	160.200,00	362.100,00
kalk. Zinsen	55.250,00	47.550,00	102.800,00
Gebührenrelevante Kosten	726.150,00	340.740,00	1.066.890,00

Rechnerische Gebührensätze	Gesamtkosten	Fläche	Gebührensatz
ohne Defizitabbau	726.150,00	2.102.700,00	0,345341704
Defizit	-61.200,00		
mit Defizitabbau	664.950,00	2.102.700,00	0,316236268

	Gebührensatz	Versiegelte Grundstücksfläche	Einnahmen
Ermittlung der Einnahmen	0,31 €	2.102.700	651.837,00 €
gerundet		gerundet	651.800,00 €

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/172

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2025 auf 2,68 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.292.439,24€	1.825.950,00 €	1.864.980,00 €	1.693.860,00 €
Abschreibungen	758.357,00 €	747.000,00 €	760.900,00 €	778.100,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	19.900,00 €	25.400,00 €	59.500,00 €	64.300,00 €
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.598.350,00 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sinken gegenüber dem Vorjahr um rund 171.000 Euro. Im Ergebnis ist die Senkung der Kosten speziell auf die niedrigeren Stromkosten zurückzuführen. Das Ausschreibungsergebnis für 2025 ergab einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr, was voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von rund 223.900 Euro führt.

Dafür steigen die Aufwendungen gegenüber der Nachkalkulation 2024 an anderer Stelle. Im Unterhaltungsbereich sind 2025 umfangreiche Maßnahmen erforderlich, wodurch die Kosten gegenüber der Nachkalkulation um rund 79.400 Euro steigen. Aufgrund der dauerhaften Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser ist zudem von einer Steigerung der Personalkosten um 35.800 Euro gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Der niedersächsische Landtag hat mit § 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt, dass Kosten der Starkregenvorsorge in der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zu berücksichtigen sind. 2025 sind in der Kalkulation 10.300 Euro für die Starkregenvorsorge berücksichtigt.

Insgesamt belaufen sich die sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in der Kalkulation für 2025 auf 1.693.860 Euro.

Abschreibungen

Der Ansatz für Abschreibungen beträgt 778.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die Gesamtaufwendungen sinken gegenüber der Nachkalkulation 2024 um rund 150.000 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen unter anderem auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2025 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 8.700 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.536.260,00 €
Erträge	11.340,00 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	2.524.920,00 €

Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2024 zeichnet sich ein fortzuschreibender Überschuss von rund 125.000 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2025 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2025 mit einer Abwassermenge von 894.000 cbm kalkuliert. Bei bereinigten Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,68 Euro pro cbm Abwasser.

Bei einem Gebührensatz von 2,68 Euro und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge in Höhe von 11.340 Euro ist in der Kalkulation für 2025 von Gesamterträgen in Höhe von 2.407.260 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.395.564,23 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €
Erträge gesamt	2.117.006,56 €	2.433.684,77 €	2.688.200,00 €	2.407.260,00 €
Saldo	46.310,32 €	38.120,54 €	2.820,00 €	-129.000,00 €
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	84.021,06 €	122.141,60 €	124.961,60 €	-4.038,40 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 4.038,40 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,68 Euro je cbm Abwasser (2024 = 2,94 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025.

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand 9538109001	Neutraler Ertrag 9538109002	Wirtschaftsrechnung	Klärwerk 9538110001	Pumpwerk 9538110002	Rohrnetz 9538110003	Starkregen- vorsorge 9538110004	Personalkosten 9538110050	Sach- und Dienstleistungen 9538110051	Regiekosten 9538110052
1. Personalaufwand												
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	338.720			338.720	196.130	42.680			99.910		
401220	Sachbezug PA - Fahrrad	170			170	130	20			20		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	18.230			18.230	10.530	2.300			5.400		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	69.580			69.580	40.680	8.820			20.080		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.360			1.360	790	170			400		
426100	Dienst- und Schmutzkleidung	3.500			3.500					3.500		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	500			500					500		
426120	Aus- und Fortbildungskosten - Auszubildende	5.000			5.000					5.000		
443113	Reisekosten	300			300					300		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand												
421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	18.000			18.000	7.000	11.000					
421110	Unterhaltung Grundstück	7.650			7.650	4.500	3.150					
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	186.100			186.100	1.100		185.000				
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	142.880			142.880	121.060	21.820					
422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer	2.690			2.690	2.340	350					
424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	9.900			9.900	9.900						
424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband usw.)	8.400			8.400	8.100	300					
424150	Reinigung und Ungezieferbekämpfung	4.400			4.400	4.400						
424160	Versicherungen	10.000			10.000	10.000						
425100	Haltung von Fahrzeugen	5.000			5.000						5.000	
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	55.530			55.530	40.980	7.550	7.000				
427101	Strom	197.300			197.300	159.500	37.800					
427114	Kosten der Schlammabeseitigung	423.000			423.000	423.000						
427124	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	15.100			15.100	15.100						
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche				0							
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	11.200			11.200				10.000		1.200	
442913	Mitgliedsbeiträge	2.800			2.800			400			2.400	
443100	Bürobedarf	500			500	500						
443107	Post und Fernmeldegebühren - (Telefon/Internet)	11.580			11.580	850	10.440		290			
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.800			5.800	5.800						
443112	Sonstige Geschäftsausgabe	470			470						470	
444130	Abwasserabgabe	50.000			50.000	50.000						
445300	Erstattung an Zweckverbänden und dergleichen (OOWV)	12.300			12.300						12.300	
ohne Sachkonto	Zinserstattung an den Benutzer	-21.900			-21.900	-6.700	-2.100	-13.100				
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.500			1.500			1.500				
481112	Aufwendungen Bauhof, sonstige Sachkosten	1.000			1.000	1.000						
481200	Regieumlage	95.300			95.300							95.300
Zwischensumme 1. und 2.		1.693.860,00	0,00	0,00	1.693.860,00	1.106.690,00	144.300,00	180.800,00	10.290,00	135.110,00	21.370,00	95.300,00
3. Kalkulatorischer Aufwand												
	Kalkulatorische Abschreibungen	778.100,00			778.100,00	237.030,00	74.310,00	466.760,00				
	Kalkulatorische Zinsen (0,76 %)	64.300,00			64.300,00	19.600,00	6.100,00	38.600,00				
Zwischensumme 3.		842.400,00	0,00	0,00	842.400,00	256.630,00	80.410,00	505.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Umlagen												
	Personalkosten					103.687,00	13.520,00	16.939,00	964,00	-135.110,00		
	Sach- u. Dienstleistungen					16.401,00	2.138,00	2.679,00	152,00		-21.370,00	
	Regiekosten					73.135,00	9.537,00	11.948,00	680,00			-95.300,00
Zwischensumme 4.						193.223,00	25.195,00	31.566,00	1.796,00	-135.110,00	-21.370,00	-95.300,00
Summe Gesamtaufwand		2.536.260,00	0,00	0,00	2.536.260,00	1.556.543,00	249.905,00	717.726,00	12.086,00	0,00	0,00	0,00

5. Erträge

331110	Genehmigungsgebühren	-2.395.920,00			-2.395.920,00	-1.470.410,00	-236.080,00	-678.010,00	-11.420,00			
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-2.500,00			-2.500,00			-2.500,00				
381100	Erträge Fäkalschlammreinigung	-8.700,00			-8.700,00	-8.700,00						
346130	Erstattung Geldwertervorteil	-140,00			-140,00	-120,00		-10,00			-10,00	
Summe Erträge		-2.407.260,00	0,00	0,00	-2.407.260,00	-1.479.230,00	-236.090,00	-680.510,00	-11.420,00	-10,00	0,00	0,00

6. Ergebnis

Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)	129.000,00	0,00	0,00	129.000,00	77.313,00	13.815,00	37.216,00	666,00	-10,00	0,00	0,00
---	-------------------	-------------	-------------	-------------------	------------------	------------------	------------------	---------------	---------------	-------------	-------------

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Stakregenvorsorge	Gesamt
Gesamtkosten	1.106.690,00	144.300,00	180.800,00	10.290,00	1.442.080,00
%-Satz der Gesamtkosten	76,74%	10,01%	12,54%	0,71%	
Verteilung					
Personalkosten	103.687,00	13.520,00	16.939,00	964,00	135.110,00
Sach- u. Dienstleistungen	16.401,00	2.138,00	2.679,00	152,00	21.370,00
Regiekosten	73.135,00	9.537,00	11.948,00	680,00	95.300,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Stakregenvorsorge	Gesamt
Gesamtkosten	1.556.543,00	249.905,00	717.726,00	12.086,00	2.536.260,00
%-Satz der Gesamtkosten	61,37%	9,85%	28,30%	0,48%	
Verteilung					
Umlage der Erträge	-1.470.410,00	-236.080,00	-678.010,00	-11.420,00	-2.395.920,00

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses/Defizits

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89
bis 31.12.15	907.619,33	-29.238,68
bis 31.12.16	801.618,99	-106.000,34
	1.096.694,09	295.075,10
bis 31.12.17	1.055.311,05	-41.383,04
bis 31.12.18	626.394,23	-428.916,82
bis 31.12.19	351.343,77	-275.050,46
bis 31.12.20	54.523,72	-296.820,05
bis 31.12.21	37.710,74	-16.812,98
bis 31.12.22	84.021,06	46.310,32
bis 31.12.23	122.141,60	38.120,54
bis 31.12.24	124.961,60	2.820,00
bis 31.12.25	-4.038,40	-129.000,00

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/173

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 113,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 96,50 Euro |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und für 2025 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2020 (Erg.)	2021 (vorl. Erg.)	2022 (vorl. Erg.)	2023 (vorl. Erg.)	2024 (Kalk.)	2025 (Kalk.)
Menge in cbm	547	390	600	484	510	510

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2025 von einer Abfuhrmenge in Höhe von 510 cbm auszugehen.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Abfuhrkosten (Fremdfirma)	16.003,51 €	15.004,50 €	15.000,00 €	17.000,00 €
Kosten der Reinigung	640,00 €	660,00 €	910,00 €	770,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	6.880,00 €	7.110,00 €	9.400,00 €	7.930,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.490,00 €	1.510,00 €	1.610,00 €	1.620,00 €
Personalkosten Verwaltung	11.328,69 €	10.732,80 €	11.400,00 €	11.850,00 €
Regiekosten Ver- waltung	15.300,00 €	16.600,00 €	14.500,00 €	18.000,00 €
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Abfuhrkosten:

Aufgrund von zu erwartenden Preisanpassungen ist bei den Abfuhrkosten von einer Steigerung in Höhe von 2.000 Euro auszugehen.

Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Da die Betriebskosten der Kläranlage, insbesondere aufgrund der sinkenden Strompreise, geringer ausfallen, verringern sich in Folge dessen hier auch die Kosten der Reinigung und der Verschmutzungszuschlag.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2025 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,76 % verzinst (2024 = 0,68 %).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die voranschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 3.500 Euro.

Die Gesamtaufwendungen fallen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 4.350 Euro höher aus.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Aktuell zeichnet sich zum 31.12.2024 aufgrund der Nachkalkulation ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 9.000 Euro ab.

Ob dieser Überschuss tatsächlich in dieser Höhe realisiert werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher abzuschätzen. Daher wird dieser Überschuss noch nicht in die Gebührenkalkulation 2025 eingebracht. Soweit der Überschuss realisiert wird, ist er in der Gebührenkalkulation des Folgejahres zu berücksichtigen.

Werden diese Gesamtaufwendungen in Höhe von 57.170 Euro auf die jeweils angesetzte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 113 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 96,50 Euro.

Bei diesen Gebührensätzen ist in der Kalkulation für 2025 insgesamt mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 57.300 Euro auszugehen.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Hauskläranlagen	115,00 €	120,00 €	120,00 €	113,00 €
Abflusslose Sammelgruben	102,50 €	107,50 €	107,50 €	96,50 €
Erträge	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €
Erträge gesamt	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €
Saldo	10.889,55 €	12.440,20 €	8.130,00 €	130,00 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-12.086,34 €	353,86 €	8.483,86 €	8.613,86 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von 8.613,86 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025:

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 113 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 120 Euro) sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 96,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 107,50 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/174

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 29.10.2024

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2024/169
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung
Straßenreinigung
- 2024/171
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung
Niederschlagswasserbeseitigung
- 2024/172
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung
zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2024/173
Festsetzung der Gebührensätze 2025 für die kostenrechnende Einrichtung
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung
von Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9),

des § 96 Abs. 1 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl Seite 2024 Nr. 82),

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede und

des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2025 je cbm Abwasser 2,68 Euro.

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2025

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms | 113,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms | 96,50 Euro |

§ 3

Gebührensatz für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser beträgt ab 2025 jährlich 0,31 Euro je qm befestigte oder überbaute Grundstücksfläche.

§ 4

Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt ab 2025 jährlich 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2024 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 12.12.2023 außer Kraft.

Rastede, den 10.12.2024

Krause

Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/180

freigegeben am **14.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 08.11.2024

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Grundsteuer

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt, da die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte erfolgte. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes (GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon auch das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht hat.

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich bei der Grundsteuer B für ein sogenanntes Flächen-Lage-Modell entschieden. Grundlage für die Bewertung eines Grundstücks bildet dabei neben der Wohn- und Nutzfläche auch die Grundstücksfläche sowie die Lage des Grundstücks innerhalb des Gemeindegebietes. Somit hat das Land Niedersachsen im Ergebnis seine eigene Entscheidung getroffen, inwieweit sich die Grundsteuerreform ab 01.01.2025 auf die Grundsteuermessbeträge und in der Folge auch auf die steuerliche Belastung der einzelnen Grundstücke (Grundsteuer B) auswirkt. Die Berechnung der Grundsteuer A erfolgt nach dem Bundesmodell.

Die Dreistufigkeit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei der Grundsteuer hat sich auf Seiten der Finanzbehörde und der Kommunen grundsätzlich nicht verändert: Für die Feststellung des Äquivalenzbetrages (bisher Einheitswert) und des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) ist weiterhin die Finanzverwaltung zuständig. Die Festlegung der Grundsteuerhebesätze (als Multiplikator auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge) und auch das Festsetzungs- beziehungsweise Veranlagungsverfahren liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückeigentümer bis zum 31.01.2023 für jedes Grundstück eine Grundsteuererklärung bei den zuständigen Finanzämtern abgeben. Die Finanzämter haben daraufhin eine Neubewertung auf der Grundlage des GrStG und des NGrStG vorgenommen und zwei Bescheide versandt. Zum einen den Bescheid über den Grundsteueräquivalenzbetrag auf den 01.01.2022 und zum anderen den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag auf den 01.01.2025. Die Grundsteuermessbeträge wurden zudem an die Kommunen übermittelt.

Es kann festgehalten werden, dass es durch die Grundsteuerreform zwischen der Grundsteuer A („agrarisches“, Grundbesitz von forst- und landwirtschaftlichen Betrieben) und der Grundsteuer B („baulich“, bebaute und bebaubare Grundstücke) und vor allem innerhalb der Grundsteuerarten zu Belastungsverschiebungen für die einzelnen Steuerpflichtigen kommt. Dies ist abhängig von den vom Finanzamt neu festgesetzten Grundsteuermessbeträgen für die einzelnen Grundstücke. Hierbei kann es sowohl zu Entlastungen als auch zu weiteren Belastungen bei der neu festgesetzten Grundsteuer kommen. Die Anpassung der Hebesätze auf Seiten der Kommune hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen maßgeblichen Einfluss.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Grundsteuer im Rahmen der Grundsteuerreform wird wiederholt die Behauptung aufgestellt, die Kommunen hätten über ihre Hebesätze eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer vor und nach der Umstellung herzustellen. Eine derartige Verpflichtung besteht allerdings nicht. Gemäß § 7 NGrStG besteht aber die Pflicht, einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln und diesen sowie die Abweichung zum tatsächlich festgesetzten Hebesatz entsprechend darzustellen. Aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 NGrStG ist abzuleiten, dass dafür das für 2025 eingeplante Grundsteueraufkommen (nach Umsetzung der Grundsteuerreform) dem für 2024 eingeplanten Grundsteueraufkommen (vor Umsetzung der Grundsteuerreform) gegenüberzustellen ist. Grundsätzlich steht es dem Rat frei, einen vom aufkommensneutralen Hebesatz abweichenden Hebesatz für 2025 und die Folgejahre festzulegen, da in § 7 Abs. 3 NGrStG eindeutig klargestellt wird, dass die Gemeinden weiterhin ihr im Grundsteuergesetz verankertes Hebesatzrecht wahrnehmen können. Allerdings soll der Bürger nachvollziehen können, inwieweit der Rat der Gemeinde einen anderen als den aufkommensneutralen Hebesatz beschließt.

Die Übermittlung der ab 01.01.2025 für die Veranlagung heranzuziehenden Grundsteuermessbeträge seitens des Finanzamtes Westerstede erfolgt im Rahmen eines elektronischen Datenträgeraustausches, wobei die entsprechenden Datensätze laufend an die Gemeinde Rastede übermittelt wurden und auch noch werden. Nach jetzigem Stand ist für die Grundsteueranmeldung von insgesamt 10.314 Grundstücken beziehungsweise Datensätzen auszugehen, wobei aktuell rund 10.100 Datensätze (rund 98 %) seitens des Finanzamtes übermittelt worden sind.

Diese Datensätze müssen verarbeitet und gegebenenfalls geprüft werden, wobei vorrangig die fehlerhaften Datensätze zu bearbeiten sind. Die bearbeiteten Datensätze fließen in ein sogenanntes Prognoseprogramm. Hierüber werden für jeden Datensatz die Messbeträge nach altem Recht und die bereits vorliegenden Messbeträge nach neuem Recht gegenübergestellt. Zudem kann das jeweilige Gesamtvolumen der Messbeträge ermittelt und verglichen werden.

Aufgrund der Vielzahl an übermittelten Datensätzen ist eine inhaltliche Prüfung der Grundsteuermessbeträge allerdings nicht möglich. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass eine nicht unerhebliche Zahl an übermittelten Datensätzen beziehungsweise Messbeträgen fehlerhaft ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Finanzämter die in den Steuererklärungen vermerkten Angaben der Grundstückseigentümer weitestgehend ohne Plausibilitätsprüfung übernommen haben.

Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich noch eine größere Anzahl an bereits übermittelten Grundsteuermessbeträgen wieder vom Finanzamt korrigiert werden muss. Die Kommunen sind allerdings an die übermittelten Grundsteuermessbeträge (Grundlagenbescheide) des Finanzamtes gebunden, so dass gegebenenfalls auch fehlerhafte Grundsteuermessbeträge vorerst in die Grundsteuerveranlagung für 2025 einfließen.

Aktuell liegen zudem für rund 200 Grundstücke noch keine Grundsteuermessbeträge beziehungsweise Datensätze vor. Daher wurden diese Grundstücke mit durchschnittlichen Messbetragswerten in die Berechnung der Hebesätze einbezogen. Für diese Grundstücke kann eine Grundsteuerveranlagung erst erfolgen, wenn ein neuer Grundsteuermessbetrag seitens des Finanzamtes übermittelt worden ist. Eine Veranlagung für 2025 auf Basis des bisherigen Messbetrages ist rechtlich nicht zulässig.

Es bleibt festzuhalten, dass sich eine wirklich sichere und präzise Berechnung neuer aufkommensneutraler Hebesätze aufgrund der teilweise fehlerhaften und der teilweise noch nicht vorliegenden Datensätze schwierig gestaltet.

Auf Basis der übermittelten Datensätze und unter Berücksichtigung der vorangehend aufgeführten Unsicherheiten wurden für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt. Als Vergleichsgröße liegt der Ermittlung ein Aufkommen aus der Grundsteuer A in Höhe von 144.000 Euro (Planansatz 2024) und aus der Grundsteuer B in Höhe von 3.440.000 Euro (Planansatz 2024) zu Grunde.

Danach ergeben sich für 2025 folgende Hebesätze:

- Grundsteuer A 374 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 281 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Aufgrund der separaten Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B kommt es zu deutlichen Verwerfungen hinsichtlich der Höhe der neuen Hebesätze. Bei der Grundsteuer B verringert sich der Hebesatz von 350 auf 281 Prozentpunkte (minus 69 Prozentpunkte), wobei sich der Hebesatz der Grundsteuer A dagegen von 330 auf 374 Prozentpunkte erhöht (plus 44 Prozentpunkte). Im Ergebnis liegt der neue Hebesatz der Grundsteuer A um 93 Prozentpunkte höher als der neue Hebesatz der Grundsteuer B.

Es stellt sich zudem die Frage, ob es im Hinblick auf die zum 01.01.2022 neu festgestellten Äquivalenzwerte noch zeitgemäß ist, für die Grundsteuer A und B differenzierte Hebesätze festzulegen, zumal das Grundsteuergesetz grundsätzlich eine Einheitlichkeit der Hebesätze vorsieht. Es wird daher vorgeschlagen, für die Grundsteuer A und B einen einheitlichen Hebesatz festzulegen.

Die Ermittlung dieses Hebesatzes erfolgt ebenfalls unter der Vorgabe einer Aufkommensneutralität auf Basis des gesamten Grundsteueraufkommens für 2024 (Planansatz gesamt = 3.584.000 Euro). Danach ergibt sich ein einheitlicher Hebesatz von 283 Prozentpunkten.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A 283 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 283 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Sollten sich im weiteren Verlauf der Umsetzung der Grundsteuerreform noch maßgebliche Änderungen ergeben, beispielsweise aufgrund von korrigierten und nachgemeldeten Datensätzen seitens des Finanzamtes, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze noch nachträglich anzupassen

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt unverändert 360 von Hundert.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Die sogenannten Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbsteuer) wurden bisher üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Da sich die Hebesätze bei der Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr ändern und der Haushalt 2025 voraussichtlich erst Ende Februar 2025 vom Rat beschlossen wird, müssen die neuen Hebesätze separat bis zum 31.12.2024 festgesetzt und beschlossen werden. Dies erfolgt in einer gesonderten Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2025 („Hebesatzsatzung“, siehe Anlage). Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt somit losgelöst vom Beschluss des Haushalts 2025 beziehungsweise der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Die Jahresveranlagung im Bereich der Grundabgaben (einschließlich der Grundsteuer auf Basis der neuen Hebesätze) und im Bereich der Gewerbsteuer sowie der Versand der Bescheide erfolgt Mitte Januar 2025.

Eine mögliche Anpassung der Hebesätze 2025 und eine entsprechende Änderung der Hebesatzsatzung kann noch bis zum 30.06.2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2025 ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 von einem neutralen Aufkommen bei der Grundsteuer für 2025 auszugehen.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Rastede über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025.

**Satzung der Gemeinde Rastede über die Festsetzung der
Realsteuerhebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer ab 2025
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.2.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I 1973, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsisches Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7.7.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.5.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| • für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 283 von Hundert |
| • für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 283 von Hundert |

Gewerbesteuer 360 von Hundert

**§2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rastede, 10.12.2024

Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/175

freigegeben am **19.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 30.10.2024

Gleichstellungsplan - Fortschreibung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den ersten Gleichstellungsplan auf Grundlage des seinerzeit neu aufgelegten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) beschlossen (siehe Vorlage 2012/034).

Gemäß § 15 Abs. 1 NGG beträgt der Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans drei Jahre, sodass er in diesem zeitlichen Rhythmus fortzuschreiben ist.

Die erste Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum 2015 bis 2017) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 2015/031), die zweite Fortschreibung (Geltungszeitraum 2018 bis 2020) beschloss der Rat am 26.06.2018 (vgl. Vorlage-Nr. 2018/145), die dritte Fortschreibung (Geltungszeitraum 2021 bis 2023) beschloss der Rat am 05.10.2021 (vgl. Vorlage-Nr. 2021/143). Somit steht nunmehr die vierte Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 2024 bis 2026 zur Beschlussfassung an.

Hinsichtlich der rahmenrechtlichen Vorgaben durch den Landesgesetzgeber haben sich keine Veränderungen ergeben. Das NGG als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans ist inhaltlich seit dem 01.11.2011 unverändert geblieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

4. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Gleichstellungsplan

nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

Geltungsdauer 2024 bis 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Bestandsaufnahmen der Beschäftigtenstruktur	3
2.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen	3
2.2 Feststellung der Unterrepräsentanz/Analyse und Ursachenforschung	5
3. Bestandsaufnahme freierwerdender Stellen / Fluktuationsabschätzung	10
3.1 Feststellungen über die im Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans voraussichtlich freierwerdende Stellen/Analyse	10
4. Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz.....	10
4.1 Zielsetzung und gesetzliche Regelungen.....	10
4.2 Personelle Maßnahmen	11
4.3 Organisatorische Maßnahmen	12
4.4 Fortbildende Maßnahmen	13
5. Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit.....	14
6. Evaluation der Zielerreichung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes	15
7. Tabellarische Teile	
7.1 Ist-Analyse (Beamte)	
7.2 Ist-Analyse (sonstige Tarifbeschäftigte)	
7.3 Ist-Analyse (Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)	
7.4 Fluktuationsabschätzung	

1. Vorbemerkung

Das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) bildet seit jeher den Rechtsrahmen für die inhaltliche Ausgestaltung des Gleichstellungsplans. Seine umfassendsten Änderungen erfuhr das NGG durch die Gesetzesnovelle im Jahre 2011. Seit dem ist das NGG unverändert geblieben. Folglich orientieren sich der Gleichstellungsplan 2012-2014, der erstmalig die Rechtsänderungen aus dem Jahre 2011 zu berücksichtigen hatte, wie auch die erste, zweite, dritte und nunmehr vierte fortgeschriebene Variante an denselben Regelungsmustern.

Geschlechterspezifische Unterrepräsentanzen sind nach dem NGG aufgrund des Beschäftigungsvolumens festzustellen und nicht auf Basis der reinen Mitarbeiterzahl („Kopfzahlen“). Damit sind die Arbeitszeitanteile bzw. der Arbeitsumfang eines Geschlechts ins Verhältnis zum Gesamtbeschäftigungsvolumen zu setzen. Vergleichsrahmen ist stets die einzelne Entgelt- oder Besoldungsgruppe eines jeden Geschlechts. Unterrepräsentanzen im gesetzgeberischen Sinne werden somit auf Grundlage der unterschiedlichen Entgelt-/Besoldungsgruppen festgestellt.

Überdies sind im Gleichstellungsplan zahlenmäßige Festlegungen im Sinne einer Zielvorgabe zu treffen, soweit in bestimmten Entgelt-/Besoldungsgruppen Unterrepräsentanzen festzustellen sind. Diese gesetzgeberisch geforderten Festlegungen berücksichtigen die jeweils letzten zwei Spalten der tabellarischen Anlagen.

Erkennbar stellen die hier formulierten Festlegungen auf die Zielquote „45%“ und damit auf die gesetzgeberische Vorgabe aus § 3 Abs. 3 NGG ab. Dort ist der Prozentwert „45“ als entsprechender Schwellenwert definiert, ab der eine gesetzestechnische Geschlechterparität vorliegt. Damit gibt der Gesetzgeber vor, dass Geschlechterparität - in rechtlichem Sinne - in dem Spektrum von 45 – 55% abgebildet wird.

2. Bestandsaufnahmen der Beschäftigtenstruktur

2.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen

Der Vorbemerkung entsprechend stellt das NGG in § 3 Abs. 4 zur Feststellung etwaiger Unterrepräsentationen der Geschlechteranteile auf sog. „Bereiche“ ab, die sich an den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen orientieren. In diese Vergleichsbetrachtung sind gem. § 3 Abs. 1 NGG Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen, Auszubildende und Praktikanten nicht einzubeziehen.

Von diesen gesetzgeberischen Vorgaben ausgehend, wurde unter Bezugnahme der tabellarischen Darstellungen eine Dreiteilung vorgenommen, die die Beschäftigtengruppen der Beamten, der Tarifbeschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes und der sonstigen Tarifbeschäftigten isoliert betrachtet. Die Beschäftigtengruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes umfasst hierbei das Personal der kommunalen Kindergärten und der Jugendpflege (Erzieher/Erzieherinnen; Kinderpfleger/-innen, Sozialassistenten/Sozialassistentinnen, heilpädagogisches Fachpersonal und sozialpädagogisches Fachpersonal der Jugendpflege).

Dies vorausgeschickt, ergeben sich folgende Geschlechterverhältnisse:

Beamtinnen und Beamte

Zum Stichtag 31.12.2023 sind insgesamt 7 Beamtinnen und Beamte beschäftigt, von denen 4 weiblich sind. Von diesen 4 Beamtinnen sind 3 teilzeitbeschäftigt, eine Beamtin ist beurlaubt aufgrund von Elternzeit.

Die männlichen Beamten sind allesamt vollzeitig beschäftigt.

In Beschäftigungsvolumen ausgedrückt ergibt sich hieraus ein Geschlechterverhältnis von 57,47% weiblichen Beamtinnen gegenüber 42,53% männlichen Beamten.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021-2023) lag der Anteil weiblicher Beamtinnen gemessen am Gesamtbeschäftigungsvolumen bei 47,5%, der männliche Anteil entsprechend bei 52,5%.

Tarifbeschäftigte (ohne Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)

Zum Stichtag 31.12.2023 sind insgesamt 155 Tarifarbeitnehmer/-innen beschäftigt. Diese setzen sich aus 85 weiblichen und 70 männlichen Beschäftigten zusammen.

In Beschäftigungsvolumen ausgedrückt ergibt sich hieraus ein Geschlechterverhältnis von 49,71% weiblichen Beschäftigten gegenüber 50,29% männlichen Beschäftigten.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021-2023) lag der Anteil weiblicher Beschäftigter gemessen am Gesamtbeschäftigungsvolumen bei 44,9%, der männliche Anteil entsprechend bei 55,1%.

Von den 85 weiblichen Beschäftigten arbeiten 51 in Teilzeit; damit sind 60,00% der weiblichen Bediensteten teilzeitbeschäftigt; zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021- 2023) waren es 42 teilzeitbeschäftigte weibliche Bedienstete (von insgesamt 68 weiblichen Beschäftigten). Dies entsprach einer Teilzeitbeschäftigungsquote von 61,76%.

Von den 70 männlichen Beschäftigten kommen 15 in Teilzeit zum Einsatz; damit sind 21,4% der männlichen Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt; zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021–2023) waren es 13 teilzeitbeschäftigte männliche Bedienstete (von insgesamt 67 männlichen Bediensteten). Dies entsprach einer Teilzeitbeschäftigungsquote von 19,40%.

Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes

Zum Stichtag 31.12.2023 sind insgesamt 101 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt. Hiervon sind 6 männlich und 95 weiblich.

In Beschäftigungsvolumen ausgedrückt ergibt sich hieraus ein Geschlechterverhältnis von 92,58% weiblichen Beschäftigten gegenüber 7,42% männlichen Beschäftigten.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021-2023) lag der Anteil weiblicher Beschäftigter gemessen am Gesamtbeschäftigungsvolumen bei 94,09% der männliche Anteil entsprechend bei 5,91%.

Von den 95 weiblichen Beschäftigten arbeiten 66 in Teilzeit; damit sind 69,47% der weiblichen Bediensteten teilzeitbeschäftigt; zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021- 2023) waren es 69 teilzeitbeschäftigte weibliche Bedienstete (von insgesamt 89 weiblichen Beschäftigten). Dies entsprach einer Teilzeitbeschäftigungsquote von 77,53%.

Von den 6 männlichen Beschäftigten kommen 3 in Vollzeit und 3 in Teilzeit zum Einsatz. Damit sind 50% der männlichen Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt; zum Stichtag 31.12.2020 (als Beurteilungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021-2023) waren es 3 teilzeitbeschäftigte männliche Bedienstete (von insgesamt 5 männlichen Bediensteten). Dies entsprach einer Teilzeitbeschäftigungsquote von 60,00%.

2.2 Feststellung der Unterrepräsentanz/Analyse und Ursachenforschung

Entsprechend den gesetzgeberischen Vorgaben und ausweislich der tabellarischen Darstellungen sind geschlechterspezifische Unterrepräsentanzen anhand des Beschäftigungsvolumens für jede einzelne Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppe festzustellen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 NGG). Mit Blick auf die drei unterschiedlichen Beschäftigtengruppen (Beamte; Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes; übrige Tarifbeschäftigte) ergibt sich hieraus Folgendes:

Beamtinnen und Beamte

Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte

Zielvorgaben für die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin einschließlich seines/ihrer Allgemeinen Vertreters bzw. Allgemeinen Vertreterin erübrigen sich, weil jeweils „nur“ eine Stelle zu besetzen ist. Eine geschlechterspezifische Parität ist bei Stellen, die jeweils nur einmal vorhanden sind, somit nicht herstellbar.

Laufbahnbeamtinnen / Laufbahnbeamte der Laufbahngruppe 2 (1. Einstiegsamt)

In der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) waren zum Stichtag 31.12.2020(als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) Unterrepräsentanzen nach Beschäftigungsvolumen in folgenden Besoldungsgruppen (BesGr.) festzustellen:

BesGr. A 12:	0% weibliche Beamtinnen
BesGr. A 11:	0% männliche Beamte
BesGr. A 10:	0% männliche Beamte

Folgendes Bild ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023:

BesGr. A 13:	42,86 % weibliche Beamtinnen
BesGr. A 12:	0% männliche Beamte
BesGr. A 11:	keine Stelle zum Stichtag vorhanden
BesGr. A 10:	0% männliche Beamte

Die Unterrepräsentanz von Männern in den Besoldungsgruppe A 12 und A 10 ist dem Umstand geschuldet, dass hierfür jeweils nur eine Planstelle ausgewiesen ist. So lange nur eine einzige A12-er bzw. A10-er Planstelle zu besetzen ist, wird sich eine Geschlechterparität – wie bei den jeweils nur einmal ausgewiesenen Wahlbeamtenstellen – schlechterdings nicht realisieren lassen, was somit auch für die Festlegung einer „Zielvorgabe“ gilt.

Laufbahnbeamtinnen / Laufbahnbeamte der Laufbahngruppe 1 (2. Einstiegsamt)

In der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst) waren zum Stichtag 31.12.2020 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) Unterrepräsentanzen nach Beschäftigungsvolumen in folgenden Besoldungsgruppen (BesGr.) festzustellen:

BesGr.: A 6	0% männliche Beamte
-------------	---------------------

Folgendes Bild ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023:

BesGr.: A6	keine Stelle zum Stichtag vorhanden
BesGr.: A9mD	0% männliche Beamte

Zu berücksichtigen ist ebenso, dass in der gesamten Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppen A6 – A9) „nur“ eine Beamtin beschäftigt ist (A9mD). Die Festlegung von geschlechterspezifischen Zielvorgaben würde auch hier fehl laufen, weil nur eine Planstelle vorhanden ist.

Tarifbeschäftigte (exkl. Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)

Entgeltgruppen 9 – 12

(vergleichbar der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Beamtinnen und Beamten)

Das Spektrum der Entgeltgruppen 9 bis 12 ist, was die Ausgestaltung der auszuübenden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten (z. B. Führungspositionen) anbelangt, grundlegend mit der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Verwaltungsdienst) vergleichbar.

Im Rahmen der Überarbeitung des Eingruppierungsrechts zum 01.01.2017 ist die Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufgeteilt worden. Gemessen an den beruflichen Anforderungen ist die Entgeltgruppe 9a – je nach Eingruppierungszweig (handwerklicher, technischer oder innendienstlicher Bereich) entweder dem mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienst zuzuordnen, bezogen auf die hiesigen Verhältnisse der Gemeinde Rastede mehrheitlich jedoch dem gehobenen Dienst.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) waren Unterrepräsentanzen nach dem Beschäftigungsvolumen in den jeweiligen Entgeltgruppen (EG) wie folgt festzustellen:

EG 12: 0% weibliche Beschäftigte
EG 11: 37,11% weibliche Beschäftigte
EG 10: 13,19% weibliche Beschäftigte
EG 9c: 42,86 % männliche Beschäftigte
EG 9b: 11,11% weibliche Beschäftigte
EG 9a: 36,19 % männliche Beschäftigte

Folgendes Bild ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023:

EG 12: 46,52% weibliche Beschäftigte
EG 11: 54,48% weibliche Beschäftigte
EG 10: 38,74% weibliche Beschäftigte
EG 9c: 42,27% männliche Beschäftigte
EG 9b: 13,79% weibliche Beschäftigte
EG 9a: 36,35% männliche Beschäftigte

In EG 12 konnte Geschlechterparität hergestellt werden durch die Besetzung mit einer weiblichen Bewerberin.

Nachdem bereits der Gleichstellungsplan 2021–2023 eine deutliche Steigerung des weiblichen Beschäftigtenanteils in EG 11 festgestellt werden konnte, wurde in dieser Einkommensgruppe nunmehr ebenfalls Geschlechterparität erreicht; ursächlich hierfür ist die Einrichtung zweier neuer Stellen, die mit weiblichen Bewerberinnen besetzt werden konnten.

Für die EG 10 wurde eine deutliche Erhöhung der unterrepräsentierten weiblichen Beschäftigten erzielt.

Entgeltgruppen 3 – 8 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Beamtinnen und Beamten)

Das Spektrum der Entgeltgruppen 3 bis 8 ist, was die Ausgestaltung der auszuübenden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten anbelangt, grundlegend mit der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Verwaltungsdienst) vergleichbar.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) waren Unterrepräsentanzen nach dem Beschäftigungsvolumen in den jeweiligen Entgeltgruppen (EG) wie folgt festzustellen:

EG 8: 24,57% männliche Beschäftigte
EG 7: 0% männliche Beschäftigte
EG 6: 31,42% männliche Beschäftigte
EG 5: 28,63% weibliche Beschäftigte
EG 4: 0% weibliche Beschäftigte
EG 3: keine Stellen

Folgendes Bild ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023:

EG 8: 17,64% männliche Beschäftigte
EG 7: 15,92% männliche Beschäftigte
EG 6: 30,56% männliche Beschäftigte
EG 5: 26,63% weibliche Beschäftigte
EG 4: 0% weibliche Beschäftigte
EG 3: keine Stellen

In den EG 5 – 7 sind keine signifikanten Veränderungen festzustellen; ursächlich hierfür ist eine insgesamt nur geringe Personalfuktuation.

Die unveränderte und verfestigte Geschlechterdiskrepanz im Bereich der Entgeltgruppe 4 TVöD (vorrangig Stellen im Bereich des Bauhofs und im Hausmeisterwesen) ist berufsbildtypisch für körperlich und/oder handwerklich dominierende Einsatzfelder; ein Phänomen, was überdies durch die männliche Bewerberdominanz bei Stellennachbesetzungen weiterhin manifestiert wird.

Der Entgeltgruppe 3 kommt vorerst keine Bedeutung zu, da diese zum Stichtag 31.12.2023 unbelegt ist.

Entgeltgruppen 1 – 2Ü

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) waren Unterrepräsentanzen nach dem Beschäftigungsvolumen in den jeweiligen Entgeltgruppen (EG) wie folgt festzustellen:

EG 2Ü: 23,23% weibliche Beschäftigte
EG 2: 0% männliche Beschäftigte
EG 1: 0% männliche Beschäftigte

Folgendes Bild ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023:

EG 2Ü(02a): 24,21% weibliche Beschäftigte
EG 2: 9,06% männliche Beschäftigte
EG 1: 0% männliche Beschäftigte

20 Beschäftigte der Gemeinde Rastede sind im Bereich der Entgeltgruppen 1 bis 2Ü eingruppiert. Alle bzw. 100% dieser Beschäftigten kommen in Teilzeit zum Einsatz; 13 hiervon sind weiblich, 7 männlich.

Tätigkeiten, die die Eingruppierungsvoraussetzungen der Entgeltgruppen 1 – 2Ü erfüllen, erfordern grundsätzlich keine qualifizierende Berufsausbildung (Reinigungskräfte, Küchenhilfen, Haus- und Hofarbeiter ohne berufsspezifischen Bezug, u. ä.). Damit können diese Arbeitsfelder grundsätzlich nach kurzfristiger Anlernphase ausgeübt werden. Aufgrund ihres Teilzeitumfangs besteht überdies die Möglichkeit, diese Tätigkeiten neben einer weiteren Beschäftigung auszuüben. Nicht selten dienen diese Arten von Beschäftigungen oftmals als weitere Einkommensquelle und Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher versorgungsrelevanter Anwartschaften (gesetzliche Rentenversicherung; betriebliche Altersvorsorge).

Hinzu kommt, dass die in diesem Eingruppierungsspektrum befindlichen Arbeitsfelder zumindest aus Bewerberperspektive mit einem entsprechenden Geschlechtertypus in Verbindung gebracht wird; die Eingangsquote männlicher

Bewerber im Rahmen von Stellenausschreibungsverfahren liegt nahezu jedes Mal bei 0%.

Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes

Vom tariflichen Geltungsbereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ist das fachpädagogische Personal (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialassistenten/Sozialassistentin; Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (FH / B.A.); heilpädagogische Fachkräfte) erfasst. Dieses kommt in den gemeindlichen Kindertagesstätten (einschließlich Hort) und in der Jugendpflege zum Einsatz.

Zum Stichtag 31.12.2020 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2021 – 2023) sind Unterrepräsentanzen in allen Entgeltgruppen zu verzeichnen gewesen. Von 94 Beschäftigten waren 5 männlich. In Beschäftigungsvolumen ausgedrückt, betrug der weibliche Mitarbeiteranteil 94,09%, der männliche hingegen 5,91%.

Zum Stichtag 31.12.2023 (als Planungsgrundlage für den Gleichstellungsplan 2024 – 2026) ergeben sich nur geringfügige Veränderungen. Zwar hat sich erneut eine Steigerung des Gesamtpersonalvolumens eingestellt – es sind zwischenzeitlich 101 Personen beschäftigt –, von dieser Steigerungsrate profitierte der männliche Beschäftigtenanstieg jedoch nur unwesentlich, da nunmehr 6 der 101 Beschäftigten männlich sind.

Im Beschäftigungsvolumen ausgedrückt, betrug der weibliche Mitarbeiteranteil 92,58%, der männliche hingegen 7,42%.

Die bisherige und zukünftige Personalsituation ist auch in diesem Beschäftigungsbereich im Kontext der Bewerbersituation zu sehen; der weit überwiegende Bewerberanteil bei Ausschreibungen im Sozial- und Erziehungsdienst ist weiblich. Hieraus folgt, dass eine personalwirtschaftliche „Steuerung“ oder Beeinflussung der Geschlechtersituation über den Weg der Stellennachbesetzung nicht möglich ist. Sofern sich die Gemeinde Rastede bei Stellenbesetzungen aus einem nahezu weiblich geprägten Bewerbermarkt bedient, äußert sich dies ebenso in der Beschäftigtenstatistik.

Diese Feststellungen und Phänomene sind nicht gemeindespezifisch, sondern betreffen sämtliche Träger des Sozial- und Erziehungsdienstes.

3. Bestandsaufnahme frei werdender Stellen/ Fluktuationsabschätzung

3.1 Feststellungen über die im Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans voraussichtlich frei werdenden Stellen/Analyse

Die voraussichtlichen Stellenvakanzen infolge fluktuationsbedingter und sonstiger Abgänge (Altersabgänge, Beurlaubungen, Arbeitsplatzwechseln, Um-, Höher-, Herabgruppierungen, Beförderungen u. ä.) sind grundsätzlich, soweit plan- und voraussehbar, in den tabellarischen Darstellungen des Gleichstellungsplans kenntlich zu machen. Hier ist auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

4. Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz

4.1 Zielsetzung und gesetzliche Regelungen

Seit der Modernisierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) zum 01.01.2011 werden in §1 folgende Zielsetzungen festgeschrieben:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie
2. Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.

(2) Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

(3) Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Der Gleichstellungsplan verlangt ebenso wie das Personalentwicklungskonzept nach vorausschauender Personalpolitik. Beide Planungen dürfen nicht unverbunden nebeneinander herlaufen; der Gleichstellungsplan muss vielmehr Bestandteil des Personalentwicklungskonzeptes sein. Grundsätzlich gilt, dass bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanzen in Stellenbesetzungsverfahren verbindlich ist.

Basierend auf den gesetzlichen, tarifrechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sind weiterhin die bekannten und bewährten Instrumente zu nutzen, um die Zielerreichung zu befördern. Bewährte Instrumente sind und bleiben weiterhin Umsetzungen, Höhergruppierungen, Beförderungen, Qualifikations-, Fort- und Weiterbildungsangebote und Teilzeitbeschäftigung.

4.2 Personelle Maßnahmen

Stellenausschreibung

Der Ausschreibungstext bei internen und externen Stellenbesetzungsverfahren wird grundsätzlich geschlechterneutral verfasst. Jegliche Diskriminierung aufgrund des

Geschlechts wird vermieden und eine inklusive Sprache verwendet. Das Ziel besteht darin, die Chancengleichheit und eine offene, vielfältige Arbeitskultur zu fördern.

Konkrete Ansprache von Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechtes

Das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht wird in der Stellenausschreibung gezielt angesprochen, sich zu bewerben.

Bewerbungsauswahlverfahren

In Abhängigkeit von der Bewerbungslage sowie gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen.

Flexible Teilzeitstellen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Vorfeld interner und externer Stellenausschreibungen werden mögliche Teilzeitmodelle grundsätzlich geprüft und in Betracht gezogen. Dies gilt insbesondere auch für Leitungsfunktionen. Stellen, die in Teilzeit möglich sind, sind als entsprechend teilzeitgeeignet auszuscheiden.

Existenzsichernde Ausschreibungen

Insbesondere in den weiblich dominierten pädagogischen Arbeitsfeldern wird geprüft, ob ein existenzsicherndes, entfristetes Beschäftigungsverhältnis angeboten werden kann. Ziel ist es, sowohl Kinderarmut insbesondere bei alleinerziehenden Erwerbstätigen als auch Altersarmut in Folge von Teilzeitbeschäftigung vorzubeugen.

Ebenso können durch Stellenausschreibungen mit höherem Beschäftigungsvolumen männliche Fachkräfte für den Kindertagesstätten stärker interessiert werden.

Höhergruppierungen, Beförderungen, Fort- und Weiterbildung

Basierend auf den gesetzlichen, tarifrechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten wird bei Höhergruppierungen, Beförderungen, Qualifikations-, Fort- und Weiterbildungen der Gleichstellungsplan grundsätzlich als verbindliches Personalplanungsinstrument zugrunde gelegt. Gemäß NGG ist ein nahezu ausgewogenes Geschlechterverhältnis (45%) nach Besoldungs- und Entgeltgruppen von den Kommunen anzustreben.

Nachwuchskräfte

Die Verwaltung wirkt aktiv dem Fachkräftemangel entgegen und ermöglicht jungen Menschen Einblick in unterschiedliche Arbeitsbereiche. Der Gleichstellungsplan ist hier bereits leitend. So wird sich bemüht, sowohl bei der Vergabe von Praktikumsstellen als auch bei eintägigen Hospitationen wie dem Zukunftstag, einer geschlechtsstereotypen Berufswahlorientierung entgegenzuwirken und für Arbeitsfelder mit Unterrepräsentanzen zu interessieren.

Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in der Verwaltung werden nach Möglichkeit paritätisch besetzt, um zukunftsgerichtet ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Die Gemeinde Rastede ermöglicht zudem das Duale Studium Bachelor of Arts (B.A.) Verwaltungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kommunalverwaltung oder

Verwaltungsbetriebswirtschaft. Auch hier wird eine paritätische Besetzung der zu besetzenden Stellen angestrebt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte bei allen personellen Planungen und Entwicklungen stets eingebunden.

4.3 Organisatorische Maßnahmen

Schriftverkehr / Kommunikation

Im internen wie externen kommunalen Schriftverkehr und allgemeiner Kommunikation wird die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern als Selbstverständlichkeit angestrebt. Beide Geschlechter sollen sich gleichermaßen angesprochen und wahrgenommen fühlen.

Dienstliche Besprechungen zu familienfreundlichen Zeiten

In Abhängigkeit der Möglichkeiten sollen dienstliche Termine zu familienfreundlichen Zeiten vereinbart werden und insbesondere Teilzeitbeschäftigung berücksichtigen. Angestrebt wird eine gleichberechtigte Teilnahme an z.B. Dienstbesprechungen oder Arbeitsgruppen unabhängig von der familiären Situation.

Arbeitszeitregelungen

Durch die flexiblen Arbeitszeitregelungen der Gemeinde werden unterschiedliche Work-Life-Balance-Konzepte der Beschäftigten unterstützt. Bei der Inanspruchnahme sind die Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsplatzes maßgeblich. Bei individuellen Organisationsproblemen, zum Beispiel durch Pflege von Angehörigen, ist die Gemeinde bemüht, gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Um individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter entgegenzukommen, wurde in Zusammenarbeit mit Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten die nutzbaren Arbeitszeitfenster weiter vergrößert und pilotiert. Nach Abschluss und Auswertung der Evaluationsergebnisse wird eine entsprechende Regelung in der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit festgeschrieben.

Ausgleich von Arbeitszeitguthaben

Im Ausgleich von Arbeitszeitguthaben können Freistunden und/oder freie Tage auch in Verbindung mit Urlaubstagen in Anspruch genommen werden, sodass Betreuungserfordernisse zum Beispiel in Schulferienzeiten flexibler abgefangen werden können.

Mobiles Arbeiten

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mobiles Arbeiten unter Beachtung der Arbeitsplatzanforderungen und in Absprache mit dem/der Dienstvorgesetzten sowie dem Personalamt ermöglicht.

Eine grundlegende Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten wird derzeit unter Einbindung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet.

Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)

Das BEM-Verfahren berücksichtigt geschlechtsspezifische Gesundheitsaspekte, wie z. B. die Auswirkungen von Mehrfachbelastungen (Beruf und Familie). Durch die Berücksichtigung solcher Faktoren kann die Rückkehr an den Arbeitsplatz individuell gestaltet werden. Vorurteile und Diskriminierungen sollen im Wiedereingliederungsprozess nicht nur vermieden, sondern auch aktiv entgegengewirkt werden. Das BEM fördert eine Kultur der Inklusion und Gleichstellung.

Kontinuierliche Weiterentwicklung geschlechtssensibler Organisationsmaßnahmen

Sowohl die Schaffung wie auch die Weiterentwicklung gleichstellungsrelevanter Regelungen soll gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung erfolgen; die Verwaltung hat das feste Ziel und das große Bestreben, im Interesse des größtmöglichen Konsensfindung mit allen relevanten Akteuren partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

4.4 Fortbildende Maßnahmen

Kontinuierliche Ermittlung des Qualifizierungsbedarfes

Der Qualifikationsbedarf unterrepräsentierter Geschlechter wird fortlaufend analysiert und ermittelt. Sofern Qualifikationsmaßnahmen auf Initiative der Verwaltung angeboten werden, ist sichergestellt, dass die Auswahl der Qualifikationsteilnehmerinnen und -teilnehmern stets unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gleichstellungsplans erfolgt. Zielsetzung ist die Förderung einer geschlechterparitätischen Beschäftigungsstruktur im Sinne des NGG. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zur Ziffer 4.1 zu verweisen.

Angestelltenlehrgänge I und II

Interessierte Tarifbeschäftigte, die sich bei der Gemeinde Rastede bewährt haben, wird die Teilnahme am Angestelltenlehrgang I (Ausbildung Verwaltungswirt*in) und der Angestelltenlehrgang II (Ausbildung Verwaltungsfachwirt*in) angeboten. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge begründet keinen Anspruch auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, vermittelt aber die erforderlichen Kenntnisse, um sich auf entsprechende Stellen erfolgreich bewerben zu können.

Arbeits- und Wegezeit bei Qualifizierungen

Die tatsächlichen Arbeits- und Wegezeiten bei Qualifizierungsmaßnahmen werden auch für Teilzeitbeschäftigte in vollem Umfang angerechnet.

Coaching für Führungskräfte

Bei Bedarf und in Abstimmung mit der Dienststelle kann als ein ganzheitliches Unterstützungsangebot für Führungskräfte ein Coaching in Anspruch genommen werden. Das Coaching ist gendersensibel und berücksichtigt die Diversität unterschiedlicher Lebenskonzepte von Mitarbeitenden.

Inhouse-Seminare für Beschäftigte

Für Beschäftigte im Kundeverkehr werden bedarfsorientiert Inhouse-Seminare angeboten. Schwerpunkt ist ein sicherer Umgang mit herausfordernden Situationen insbesondere für weibliche Verwaltungskräfte. Durch ein Schulungsangebot am Arbeitsort, kann der Stundenumfang auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst werden. Zusätzliche Wegezeiten entfallen, sodass die Teilnahme sehr niedrigschwellig ist.

5. Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit

Führen in Teilzeit

Die Verwaltung unterstützt und ermöglicht Teilzeit-Führungspositionen. Sowohl Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmer sollen Führungsverantwortung mit familiären Verpflichtungen (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) vereinbaren können. Insbesondere weibliche Beschäftigte sind häufig von einer Doppelbelastung betroffen. Die Möglichkeit, in Teilzeit zu führen, schafft neue Zugänge zu Führungspositionen von Frauen und trägt zu einer gerechteren Verteilung von Führungsaufgaben bei.

Elternzeit

Vor dem Hintergrund, Familie und Beruf vereinbarungsgerecht verwirklichen zu können, wird erfahrungsgemäß häufig der Wunsch nach Verringerung der individuellen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) geäußert. Hinzu tritt die Inanspruchnahme von Elternzeit wie auch – jenseits der gesetzlichen Elternzeitmöglichkeit – die tarifvertragliche Option, befristet von der Arbeitsleistung freigestellt/beurlaubt zu werden (Sonderurlaub), ohne zugleich das eigene Arbeitsverhältnis beenden zu müssen.

Diese arbeitsgestalterischen Maßnahmen sind von besonderer Bedeutsamkeit für die Beschäftigten. Die Verwaltung ist bestrebt, diesen Belangen weiterhin besondere Priorität im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten/Erfordernissen einzuräumen.

Brückenteilzeit

Wer nach Ende der Elternzeit übergangsweise in Teilzeit arbeiten möchte, kann entsprechend der gesetzlichen Regelungen die Brückenteilzeit nutzen. Durch Brückenteilzeit wird die Arbeitszeit nur für eine bestimmte Dauer (mind. 1 Jahr bis max. 5 Jahre) reduziert werden. Im Anschluss gilt wieder die vorherige Arbeitszeit.

Firmenfitnessprogramm Hansefit

Die Teilnahme am Firmenfitnessprogramm Hansefit ist grundsätzlich auch während der Elternzeit möglich. Falls dies nicht gewünscht ist, kann die Mitgliedschaft bis zu drei Jahre ruhend gestellt werden.

Fahrradleasing

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet die Gemeinde Rastede ein Fahrradleasing an. Die Auswahl des Fahrrads obliegt hierbei den Beschäftigten, d.h. es können ebenso sportive Modelle wie auch familienfreundliche Lastenräder für die Mitnahmen von Kindern geleast werden.

Wiedereinstieg nach der Elternzeit

Bei dem Wiedereinstieg nach der Elternzeit werden Berufsrückkehrerinnen und –rückkehrer von der Gemeinde unterstützt. So bietet der Servicebereich Personal und Organisation auf Wunsch persönliche Beratungen an. Neben Arbeitszeitmodellen, können beispielsweise Aufgabenveränderungen im Anschluss an die Elternzeit sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Vorbereitung auf neue Arbeitsfelder besprochen werden. Im Rahmen der Möglichkeiten ist die Verwaltung bemüht, der veränderten Lebenssituation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Familiengründung entgegenzukommen.

Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien

Das Familienservicebüro der Gemeinde steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Beratungs- und Vermittlungsstelle rund um das Thema Familie und Kinder zur Verfügung.

6. Evaluation der Zielerreichung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

Der Gleichstellungsplan setzt sich aus mehreren Arbeitsschritten zusammen: In der Bestandsaufnahme wird der Anteil von Männern und Frauen nach Bereichen sowie Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppen erhoben. Die sich anschließende Analyse ermittelt geschlechtsspezifische Unterrepräsentanzen sowie die zugrundeliegenden Ursachen. In der Fluktuationsuntersuchung wird festgestellt, wie viele Stellen während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans voraussichtlich neu zu besetzen sein werden. Im Maßnahmenkatalog werden einzelne Handlungsansätze gegliedert nach Themenfeldern aufgeführt. Die tabellarische Darstellungsform des Gleichstellungsplanes erfordert Kennzahlen, die eine fortlaufende Überprüfung der Zielerreichung ermöglicht. Der Gleichstellungsplan besitzt eine Gültigkeit von jeweils drei Jahren und ist kontinuierlich fortzuschreiben.

Im Sinne der Transparenz wird der Gleichstellungsplan mit allen Bestandteilen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben.

Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Beamte

Stichtag: 31.12.2023

BesGr.	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte				davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
			Frauen	Männer	Frauen	anteiliges BV*	Männer	anteiliges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 31.12.2023 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
		A (=B+C+D+F+H+I)	B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)	N (=J / (SUMME J+K)*100)	O (=K / (SUMME J+K)*100)	P	Q	R
B5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B4	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0,00%	ohne	
B3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B2	4	1	-	1	-	-	-	-	-	-	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0,00%	ohne	
Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen - gesamt -		2	0	2	0	0	0	0	0	0	0,00	2,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%			
A16	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A14	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A13	8	2	-	1	1	0,75	-	-	-	-	0,75	1,00	50,00%	50,00%	42,86%	57,14%	Frau	42,86%	ohne
A12	9	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	ohne
A11	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A10	11	1	-	-	1	0,9	-	-	-	-	0,90	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	ohne
A9 Einstiegsamt	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Laufbahngruppe 2 - gesamt -		4	0	1	2	1,65	0	0	1	0	1,65	1,00	75,00%	25,00%	62,26%	37,74%			
A9mD	13	1	-	-	1	0,57	-	-	-	-	0,57	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	ohne
A8	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A7	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A6	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Laufbahngruppe 1 - gesamt -		1	0	0	1	1	0	0	0	0	0,57	0,00	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%			

* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 2 und 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Tarifbeschäftigte ohne Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes

Stichtag: 31.12.2023

BesGr.	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte				davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
			Frauen	Männer	Frauen	anteiliges BV*	Männer	anteiliges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsent. Geschlecht benennen:	zum Stichtag 31.12.2023 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
		A (=B+C+D+F+H+I)	B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)	N (=J / (SUMME J+K)*100)	O (=K / (SUMME J+K)*100)	P	Q	R
EG 15	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EG 14	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EG 13	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EG 12	4	2	-	1	1	0,87	-	-	-	-	0,87	1,00	50,00%	50,00%	46,52%	53,48%	-	-	-
EG 11	5	7	2	3	2	1,59	-	-	-	-	3,59	3,00	57,14%	42,86%	54,48%	45,52%	-	-	-
EG 10	6	7	1	4	2	1,53	-	-	-	-	2,53	4,00	42,86%	57,14%	38,74%	61,26%	Frau	38,74%	45 %
EG 09c	7	7	3	2	1	0,77	1	0,76	-	-	3,77	2,76	57,14%	42,86%	57,73%	42,27%	Mann	42,27%	45 %
EG 09b	8	5	-	4	1	0,64	-	-	-	-	0,64	4,00	20,00%	80,00%	13,79%	86,21%	Frau	13,79%	45 %
EG 09a	9	16	5	4	5	3,58	1	0,9	1	-	8,58	4,90	68,75%	31,25%	63,65%	36,35%	Mann	36,35%	45 %
gesamt		44	11	18	12	8,98	2	1,66	1	0	19,98	19,66	54,55%	45,45%	50,40%	49,60%			
EG 08	10	6	3	1	2	1,67	-	-	-	-	4,67	1,00	83,33%	16,67%	82,36%	17,64%	Mann	17,64%	45 %
EG 07	11	8	3	1	3	2,28	-	-	1	-	5,28	1,00	87,50%	12,50%	84,08%	15,92%	Mann	15,92%	45 %
EG 06	12	26	10	4	8	4,04	3	2,18	1	-	14,04	6,18	73,08%	26,92%	69,44%	30,56%	Mann	30,56%	45 %
EG 05	13	47	4	27	13	7,88	3	2,61	-	-	11,88	29,61	36,17%	63,83%	28,63%	71,37%	Frau	28,63%	45 %
EG 04	14	4	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0,00%	45 %
EG 03	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
gesamt		91	20	37	26	15,87	6	5	2	0	35,87	41,79	52,75%	47,25%	46,19%	53,81%			
EG 2Ü	16	6	-	-	1	0,23	5	0,72	-	-	0,23	0,72	16,67%	83,33%	24,21%	75,79%	Frau	24,21%	45 %
EG 02	17	8	-	-	6	3,11	2	0,31	-	-	3,11	0,31	75,00%	25,00%	90,94%	9,06%	Mann	9,06%	45 %
EG 01	18	6	-	-	6	2,57	-	-	-	-	2,57	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45 %
gesamt		20	0	0	13	6	7	1	0	0	5,91	1,03	65,00%	35,00%	85,16%	14,84%			

* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 2 und 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes

Stichtag: 31.12.2023

BesGr.	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte				davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP- angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
			Frauen	Männer	Frauen	anteiliges BV*	Männer	anteiliges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsent. Geschlecht benennen:	zum Stichtag 31.12.2023 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	zum Ablauf des GSP am 31.12.2026 angestrebter v.H.- Satz
		A (=B+C+D+F+H+I)	B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)	N (=J / (SUMME J+K)*100)	O (=K / (SUMME J+K)*100)	P	Q	R
S18	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S17	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S16	3	2	-	-	2	1,6	-	-	-	-	1,60	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45,00%
S15	4	3	-	-	2	1,31	1	0,95	-	-	1,31	0,95	66,67%	33,33%	57,96%	42,04%	Mann	42,04%	45,00%
S14	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S13	6	5	1	1	3	2,47	-	-	-	-	3,47	1,00	80,00%	20,00%	77,63%	22,37%	Mann	22,37%	45,00%
S12	7	1	-	-	1	0,87	-	-	-	-	0,87	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45,00%
S11b	8	2	2	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45,00%
S11a	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S10	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S09	11	5	-	-	5	4,2	-	-	-	-	4,20	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45,00%
gesamt		18	3	1	13	10,45	1	0,95	0	0	13,45	1,95	88,89%	11,11%	87,34%	12,66%			
S08b	12	2	1	-	1	0,85	-	-	-	-	1,85	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45%
S08a	13	50	6	1	37	26,6	1	0,74	5	-	32,60	1,74	96,00%	4,00%	94,93%	5,07%	Mann	5,07%	45%
S07	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S06	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S05	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S04	17	1	-	-	1	0,68	-	-	-	-	0,68	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45%
S03	18	30	11	1	14	10,14	1	0,9	3	-	21,14	1,90	93,33%	6,67%	91,75%	8,25%	Mann	8,25%	45%
S02	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
gesamt		83	18	2	53	38,27	2	2	8	0	56,27	3,64	95,18%	4,82%	93,92%	6,08%			

* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

**Abschätzung neu zu besetzender Stellen (nur bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts) und Ziel der Förderung
Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans: 2024 - 2026**

- Fluktuationsabschätzung (7.4) -

BesGr. / EG / EG SuE	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung									Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge)			Summe der zu besetzenden Stellen			Ziel: Verwendung von höherwertigen Stellen für unterrepräsentiertes Geschlecht (Beförderung/Höhergruppierung)			Ziel: Stellenbesetzung durch Neueinstellung des unterrepräsentierten Geschlechts		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			vorübergehende Stellenvakanz																	
				Stichtag 31.12.2023			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3	R1	R2	R3	S1	S2	S3	T1*	T2*	T3*	U1	U2	U3	V1	V2	V3					
B5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
B4	2	Frau	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
B3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
B2	4	Frau	1	-	-	1	-	-	-	-	0	0	1	-	-	-	-	-	-					
A16	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A15	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A14	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A13	8	Frau	2	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A12	9	-	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A11	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A10	11	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A9 Einstiegsamt	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A9mD	13	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A8	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A7	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
A6	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 15	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 14	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 13	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 12	20	-	2	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 11	21	-	7	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 10	22	Frau	7	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 09c	23	Mann	7	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 09b	24	Frau	5	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 09a	25	Mann	16	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 08	26	Mann	6	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 07	27	Mann	8	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 06	28	Mann	26	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 05	29	Frau	47	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 04	30	Frau	4	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 03	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
EG 2Ü	32	Frau	6	-	-	1	-	-	-	-	0	0	1	-	-	-	-	-	1					
EG 02	33	Mann	8	1	-	-	-	-	-	-	1	0	0	-	-	-	1	-	-					
EG 01	34	Mann	6	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S18	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S17	36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S16	37	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S15	38	Mann	3	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S14	39	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S13	40	Mann	5	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S12	41	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S11b	42	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S11a	43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S10	44	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S09	45	Mann	5	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S08b	46	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S08a	47	Mann	50	-	-	3	-	-	-	-	0	0	3	-	-	-	-	-	3					
S07	48	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S06	49	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S05	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S04	51	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					
S03	52	Mann	30	-	1	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	1	-					
S02	53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-					

* T= Q+R+S

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/197

freigegeben am **29.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 22.11.2024

Sachstandsbericht "Zukunftsplan Schulen 2040" - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

10.12.2024

Rat

Beschlussvorschlag:

Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Antragstellung erfolgt ein mündlicher Bericht in der Ratssitzung am 10.12.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG



GRUPPE SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG IM RAT DER GEMEINDE RASTEDE

Herrn
Bürgermeister der Gemeinde Rastede
Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG
Gruppe im Rat der Gemeinde Rastede

Monika Sager-Gertje | Horst Segebade
Fraktionsvorstand SPD
monika.sager-gertje@ewetel.net
horst.segebade@web.de

Jan Hoffmann
Fraktionssprecher BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
jan.hoffmann@gruene-rastede.de

Dirk Bakenhus
Fraktionssprecher UWG
DBakenhus@t-online.de

Rastede, den 21.11.2024

Antrag zur Sachstandsdarstellung Umsetzung Zukunftsplan Schulen 2040

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Gruppe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und UWG im Rat der Gemeinde Rastede beantragt, den Beratungsgegenstand „Sachstand Umsetzung Zukunftsplan Schulen 2040“ als Tagesordnungspunkt bei der öffentlichen Ratssitzung am 10. Dezember 2024 vorzusehen.

Begründung

In der Sitzung des Schulausschusses vom 19.08.2024 wurde auf Grundlage der Vorlage 2024/088 der „Zukunftsplan Schulen 2040 – Ganztagschulentwicklung und KGS“ einstimmig beschlossen. In diesem Beschluss wurden die Überlegungen eines Masterplans für die künftige bauliche Entwicklung der Kooperativen Gesamtschule der Gemeinde Rastede (KGS) sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Gemeinde Rastede auf Ganztageschulen ab dem Jahr 2026 zusammengeführt.

Der zentrale Punkt zur Erarbeitung des Zukunftsplans Schulen 2040 ist der Phase-Null-Prozess, der abweichend vom ursprünglichen Antrag nun nicht nur für die KGS sondern auch an sämtlichen Grundschulen durchgeführt werden soll. Es ist in der Sitzung deutlich geworden, dass eine zeitgerechte Vorlage des Zukunftsplans Ende des kommenden Jahres die Beauftragung eines darauf spezialisierten Planungsbüros Ende 2024 beinhaltet, um den Zeitplan einzuhalten.

Die Vorlage 2024/088 entstand nach Aussage der Verwaltung unter Berücksichtigung detaillierter Vorprüfungen und Sachverhaltsaufklärungen.

Vor diesem Hintergrund sind wir davon ausgegangen, dass die erforderliche Ausschreibung dieser Leistung vorbereitet und die Vergabereife weitestgehend hergestellt wurde. Dies ist nach unserer Ausführung auch schon deswegen erforderlich gewesen, um insbesondere in Bezug auf die



Vorbereitung des verpflichtenden Ganztageseschulangebotes ab August 2026 noch ausreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen zu haben.

Nachdem rund drei Monate nach Beschluss im Schulausschuss noch keine Ausschreibung zur Durchführung eines Phase-Null-Prozesses erfolgt ist, wird darum gebeten im Rahmen der öffentlichen Ratssitzung am 10. Dezember 2024 den aktuellen Sachstand sowie die sich nunmehr ergebenden Zeitlinien darzustellen.

Dies ist auch deswegen geboten, da gegenüber den Elternvertretungen, den SchülerInnen und den Schulen ein zeitnahe Start des Verfahrens angekündigt wurde und sich die betroffenen Interessengruppen auf eine Zusammenarbeit einstellen.

Mit freundlichem Gruß

Jan Hoffmann

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/123

freigegeben am **19.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 11.11.2024

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund einer Änderung des § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen, ausgenommen solche, für die spezialrechtliche Vorschriften gelten, ausschließlich in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Rastede zu veröffentlichen.

Voraussetzung für eine gegenüber der bisherigen Praxis geänderte Handhabung ist die Änderung der Hauptsatzung.

Eine diesen Anforderungen genügende Hauptsatzungsregelung schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der dieser Beratungsvorlage anliegenden Änderungsatzung vor, womit der Rechtskreis für Satzungs- und Verordnungsbekanntgaben genauso abgesteckt wäre wie der für alle weiteren Bekanntmachungen.

Das NKomVG schließt die elektronische Verkündung von ortsüblichen (demzufolge nicht zu verwechseln mit öffentlichen) Bekanntmachungsgegenständen nicht aus (zum Beispiel ortsübliche Sitzungsbekanntgabe von Gremiensitzungen gem. § 59 Abs. 5 NKomVG). Allerdings empfiehlt das Niedersächsische Innenministerium als das für Kommunalrechtsangelegenheiten federführende Ressort, hiervon Abstand zu nehmen.

Grund hierfür sind Urteile aus der Rechtsprechung, bei der die „nur“ digitale Bekanntmachung als nicht ausreichend erfüllt angesehen wurde. Weil die Rechtsfolgen einer unzureichenden Bekanntmachung weitreichend sind und regelmäßig die Nichtigkeit des Bekanntmachungsgegenstandes (beispielsweise Nichtigkeit einer Satzung) zur Folge hat, wird von einer ortsüblichen Bekanntmachung auf elektronischem Wege abgeraten.

Somit sieht die vorliegend zur Beschlussfassung gereichte Änderungssatzung vor, ortsübliche und sonstigen Bekanntmachungen in der örtlichen Presse zu verkünden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Für einen Beschluss ist die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder (also mindestens 18 Ratsmitglieder) erforderlich (§ 12 Abs. 2 NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Einsparungen in Höhe von jährlich rund 15.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede
Anlage 2: Synopse

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastede vom 06.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 16.12.2011, S.193) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rastede werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Nordwest-Zeitung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26180 Rastede, den 10.12.2024

gez. Krause
Bürgermeister

Synopse

<p>Hauptsatzung Gemeinde Rastede</p> <p>- Zurzeit gültige Fassung -</p>	<p>Hauptsatzung Gemeinde Rastede</p> <p>- Entwurf 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung-</p>
<p>§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse http://www.rastede.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Nordwest-Zeitung, Ammerländer Nachrichtenteil, nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse http://www.rastede.de.</p>	<p>§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rastede werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse http://www.rastede.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>(2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Nordwest-Zeitung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/189A

freigegeben am **05.12.2024**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 04.12.2024

Freibad Rastede - Aktualisierung des Kostenrahmens

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die politischen Gremien stimmen der Fertigstellung der Sanierung des Freibades mit einem gestiegenen Gesamtvolumen in Höhe von 12.695.550 Euro zu.

Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich nach Abzug der veranschlagten Fördermittel in Höhe von 3.200.000 Euro auf 9.495.550 Euro.

Der Differenzbetrag zu den bisher im Haushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von 2.319.566 Euro wird gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes überplanmäßig im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Mittelverschiebungen sind entsprechend den Ausführungen zur Finanzierung vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2018 hatte sich die Gemeinde Rastede für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben. Aus dem Programm wurde ein Zuschuss für die Sanierung des Freibades in Höhe von 3,2 Millionen Euro in Aussicht gestellt (sh. Vorlagen 2020/133, 2022/051 und 2022/145).

Im weiteren Verlauf der Maßnahme hatte die Verwaltung darüber informiert, dass sowohl der Zeitplan für die Fertigstellung des Freibades als auch die tatsächlich aufzuwendenden Kosten angepasst werden müssten. Die letzte Anpassung erfolgte mit Ratsbeschluss im Oktober 2022, wobei der Eigenanteil der Gemeinde auf 6.500.000 Euro erhöht wurde.

Seitens des beauftragten Fachplanungsbüros wurde der Verwaltung aber versichert, dass spätestens bis zum Beginn der Freibadsaison Anfang Mai 2024 die Fertigstel-

lung und Inbetriebnahme des Bades möglich sei. Der Fertigstellungstermin musste in der Folgezeit jedoch mehrfach korrigiert und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Begründet wurden die wiederholten Terminverschiebungen mit der Verkettung von Witterungseinflüssen, der verspäteten und teilweise fehlerhaften Ausführung von Gewerken und Lieferengpässen bei Baumaterialien.

Daraus resultierend ist es zu Verzögerungen im Bauablauf der Gewerke Schwimmbadtechnik, MSR, Heizung, Sanitär, Lüftung sowie Elektro gekommen.

Die Behinderungen und Verzögerungen haben wiederum zu Mehrkosten bei diversen Gewerken geführt. Außerdem haben zusätzliche, nicht im Vorfeld erkennbare Arbeiten weitere Kosten verursacht; ob und inwieweit diese letztendlich von der Gemeinde zu tragen sind, bleibt einer gesonderten rechtlichen Prüfung vorbehalten.

Zwischenzeitlich wurde mit der Befüllung der Becken und der testweisen Inbetriebnahme begonnen. Die Testläufe sollen planmäßig bis Mitte Dezember abgeschlossen werden.

Die Eröffnung des Freibades zum Saisonstart am 01.05.2025 ist aus Sicht der Verwaltung gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Vorlage 2022/145 hatte die Verwaltung ausgeführt, dass sich die geschätzten Gesamtkosten auf ca. 9,7 Millionen Euro netto belaufen. Nach Abzug der in Aussicht gestellten Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro verblieb ein zu finanzierender Eigenanteil in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro netto.

Insgesamt wurden für die Baumaßnahme über die Haushaltsjahre 2019 bis 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 10.375.984 Euro netto zur Verfügung gestellt.

Die Kostenaufstellung bildet nicht alle Nachtragspositionen abschließend ab, sodass verwaltungsseitig Ergänzungen und Risikozuschläge ergänzt wurden. Danach belaufen sich die Gesamtkosten voraussichtlich auf 12.695.550 Euro netto.

Abzüglich der Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 9.495.550 Euro netto.

Unter Abzug der bereits berücksichtigten Aufwendungen (12.695.550 Euro - 10.375.984 Euro) erhöht sich der Mehrbedarf nochmals um 2.319.566 Euro netto. Der Betrag muss gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Deckung des Betrages wie folgt vorzunehmen (die 4 folgenden Positionen wurden bereits als liquide Mittel zur Verfügung gestellt um notwendige Beauftragungen sicherzustellen):

Mittelverschiebung vom Naturbad Hahn (innerhalb des Deckungskreises)	150.000 Euro
Feuerwehr Hahn in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	400.000 Euro
Feuerwehr Ipwege in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	400.000 Euro
Kindergarten Kleibrok in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	150.000 Euro
Gesamtbetrag:	1.100.000 Euro

Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.219.566 Euro kann durch Mittelverschiebungen folgender Haushaltspositionen des Haushaltes 2024 sichergestellt werden:

Sanierung Hauptdach Schule Voßbarg (nicht benötigte Mittel)	80.000 Euro
Photovoltaikanlage GS Feldbreite	30.000 Euro
Einbau Behindertentoilette GS Loy*	30.000 Euro
Sanierung Palais (Planungskosten)*	140.000 Euro
B-Plan 100 Im Göhlen Wohnbauförderung (nicht benötigte Mittel)	60.000 Euro
B-Plan 114 Wohnbauförderung	40.000 Euro
B-Plan 114 Förderung klimagerechtes Bauen	39.000 Euro
Mehreinnahmen Verkauf Wohnbauflächen nördlich der Feldstraße	800.566 Euro
Gesamtbetrag:	1.219.566 Euro

Die mit * Sternchen bezeichneten Positionen müssen im Haushalt 2025 neu veranschlagt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Bauverzögerungen und erhöhten Ausgaben haben keine direkte Auswirkung auf das Klima.

Anlagen:

Keine.